

Senatsvorlage Nr. S 625/2022

Neufassung der Senatsvorlage Nr. S- 615/2022

- zur Beschlussfassung -

für die Sitzung am Dienstag, dem 16. August 2022

1. Gegenstand des Antrages: Umsetzung von Energiesparmaßnahmen der öffentlichen Verwaltung im Land Berlin als Beitrag zur Energieversorgungssicherheit
2. Berichtersteller: Senator Stephan Schwarz
3. Beschlussentwurf:
  - I.1. Der Senat beschließt den von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe in der Anlage zur Senatsvorlage Nr. S-625/2022 (Neufassung der Vorlage Nr. S-615/2022) vorgelegten Maßnahmenkatalog zur Einsparung von mindestens 10 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs in der öffentlichen Verwaltung, einschließlich nachgeordneter Behörden und Einrichtungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts in sämtlichen öffentlichen Liegenschaften des Landes Berlin.
  - I.2. Die Maßnahmen werden zunächst bis zum 31.03.2023 befristet. Von dieser Befristung ausgenommen sind die Maßnahmen e) und f). Eine Überprüfung, inwieweit eine Weitergeltung der übrigen Maßnahmen erforderlich ist, erfolgt bis Ende Februar 2023. Dazu erfolgt eine laufende Evaluierung der Maßnahmen insbesondere hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit, sowie in Bezug auf die Höhe der dadurch erzielten Einsparungen.
  - I.3. Die Ressorts werden beauftragt, den Maßnahmenkatalog in eigener Zuständigkeit inhaltlich umzusetzen.
  - I.4. Der Senat beauftragt die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, die hier aufgestellten Maßnahmen zu überwachen und die Auswirkungen auszuwerten.
  - I.5. Der Rat der Bürgermeister ist durch eine Vorlage zur Kenntnisnahme zu unterrichten.

- II. Eine Vorlage an das Abgeordnetenhaus ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich.
- III. Der Beschluss ist von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe federführend zu bearbeiten.

#### 4. Begründung:

Am 23. Juni 2022 hat die Bundesregierung die Alarmstufe des Notfallplans Gas in Deutschland ausgerufen und in der Folge ein Maßnahmenpaket zur Sicherstellung der Energieversorgung beschlossen. Übergeordnetes Ziel der Bundesregierung sowie des Senats ist die Vermeidung des Eintritts einer tatsächlichen Gasmangellage im bundesdeutschen bzw. europäischen Gasmarkt.

Ein entscheidender Hebel um einer Gasmangellage vorzubeugen, ist die Verbrauchsreduktion.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 5. Juli 2022 die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe beauftragt, bis Ende August 2022 ein konkretes Maßnahmenpaket zu erarbeiten, durch welches nennenswerte Einsparpotentiale im Bereich der öffentlichen Hand identifiziert und gehoben werden. Um der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gerecht zu werden, wurde ein kurzfristiges Energieeinsparziel von mindestens 10 Prozent zwischen den Senatsverwaltungen ausgegeben.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe hat eine Liste mit möglichen Einsparmaßnahmen zusammengestellt und diese mit den anderen Verwaltungen und den Bezirken abgestimmt und um deren Vorschläge erweitert. Seitens der Bezirke wurde die Bitte um eine einheitliche Regelung geäußert. Der Senat empfiehlt den Bezirken daher die Umsetzung des hiesigen Maßnahmenpakets, um so im Land Berlin einheitliche Regelungen zu schaffen.

Die Abstimmung des Maßnahmenkatalogs erfolgte durch die ressortübergreifende Arbeitsgruppe zur Energieversorgungssicherheit. Sie dient zur Koordinierung der Aktivitäten und Maßnahmen des Landes Berlin im Bereich der Energieversorgungssicherheit mit besonderem Fokus auf der Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der Kritischen Infrastrukturen. Die Arbeitsgruppe tagt seit dem 5. Mai 2022 regelmäßig. Mit der Sitzung am 14. Juli 2022 wurde der Teilnehmerkreis auf alle Senatsverwaltungen erweitert.

Der Deutschen Städtetag hat den Kommunen Handreichungen übersandt, mit deren Hilfe dieses Ziel erreicht werden kann. Die EU-Mitgliedstaaten haben sich darüber hinaus darauf geeinigt, eine freiwillige Senkung des Erdgasverbrauchs um 15 Prozent bis zum 31 März 2023 zu erreichen. Die Einsparung ist gesamtwirtschaftlich zu betrachten. Das Land Berlin kann und muss hierbei seiner Vorbildfunktion gerecht werden. Gleichwohl ist auch die Zivilgesellschaft gefragt, Einsparungen vorzunehmen.

Übergreifend für eine Vielzahl der Gebäude, die durch das Land Berlin genutzt werden, ist die Berliner Immobilien Management GmbH zuständig. Die Berliner Immobilien Management GmbH hat ein „Strategiepapier zur Energieeinsparung“ vorgelegt, in welchem bereits kurzfristig Maßnahmen für die Heizsaison 2022/23 durch geringinvasive sowie geringinvestive Eingriffe ermöglicht werden. Die Maßnahmen sind in diese Senatsvorlage eingeflossen.

Die durch den Senat beschlossenen Energieeinsparmaßnahmen müssen sofort umgesetzt werden und spätestens mit Beginn der Heizperiode greifen, um einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Energieversorgungslage zu leisten. Eine relevante Einsparung wird sich jedoch erst mittelfristig, im Laufe der Heizperiode bzw. mit Ende der Heizperiode, zeigen können. Der Senat wird kontinuierlich weitere Einsparpotentiale prüfen.

Im Rahmen einer weiteren Verschärfung der Versorgungslage greifen darüber hinaus gesetzliche Regelungen, die, abhängig vom Ausmaß der Versorgungseinschränkungen, zu weiteren Verbrauchsreduktionen bzw. Versorgungsunterbrechungen führen können. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erarbeitet in Abstimmung mit den Energieversorgern sowie insbesondere den KRITIS-Einrichtungen und den zuständigen Senatsverwaltungen Szenarien für eine mögliche weitere Verschärfung der Energieversorgungslage.

Die Bundesnetzagentur hat in ihrem veröffentlichten Gas-Mengengerüst verschiedene Szenarien durchgespielt, in denen es unter den jeweiligen Umständen zu einer Gasmanngelage kommen könnte. In diesem Fall könnte die Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler Gaskunden abschalten. Dies ist unter allen Umständen zu vermeiden. Unabhängig von weiterer Szenarioentwicklung sind Einsparmaßnahmen umgehend in Angriff zu nehmen.

Der Gasnotfallplan sieht in der Frühwarn- und Alarmstufe zunächst marktbasierende Maßnahmen vor. Die Netzbetreiber können zunächst insbesondere nach § 16 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Anordnungen gegenüber Gasverbrauchern treffen. Dabei hat die technische Systemstabilität der Gasnetze oberste Priorität. Bei ihren Maßnahmen haben sie die Versorgung der „geschützten Kunden“ nach § 53a EnWG möglichst lange aufrecht zu erhalten.

Bürgerinnen und Bürger sind als private Endverbraucher nach europäischem Recht (sog. Gas-SoS-Verordnung) aktuell bei der Gasversorgung und der Fernwärmeversorgung besonders geschützt. Die europäische Regelung wurde auch in § 53a EnWG umgesetzt. Dabei wurde der besondere Schutz auf alle Kundinnen und Kunden ausgeweitet, die im sog. Standardlastprofil beliefert werden, also ohne sog. registrierende Leistungsmessung mit viertelstündlicher Übermittlung der Messwerte.

Daneben zählen zu den geschützten Kundinnen und Kunden (unabhängig von der bezogenen Gasmenge) auch „grundlegende soziale Dienste“ wie z.B. Krankenhäuser, stationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen zur Pflege und Betreuung behinderter Menschen, Polizei, Feuerwehr, Justizvollzugsanstalten. Wie weit genau der Kreis dieser Einrichtungen zu ziehen ist, wird derzeit durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe in enger Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern sowie der Bundesnetzagentur näher geprüft. Generell wird von einem engen Verständnis der „geschützten Kunden“ ausgegangen, da bei den Maßnahmen der Netzbetreiber die Netzstabilität im Zentrum steht.

Aufgrund der derzeit durch den überwiegenden Teil der Abnahmestellen für Strom und Gas verwendeten Sensorik ist ein detailliertes und zeitnahes Monitoring des Verbrauchs nur eingeschränkt möglich. Wo andere Messtechnik verbaut ist - wie im Fernwärmebereich - werden die Verbrauchsdaten kontinuierlich betrachtet. Perspektivisch sollen die Möglichkeiten zur genaueren Verbrauchserfassung verbessert werden. Dieses Thema wird durch die Energiewirtschaftsstelle des Landes bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe angestoßen und begleitet.

5. Rechtsgrundlage/Grundlage für die Zuständigkeit des Senats:

§ 3 Absatz 1 Nr. 1 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG)

§ 10 Nr. 23 GO Sen, § 7 Abs. 1 und 2 GGO II.

6. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Von den vorgeschlagenen Maßnahmen sind alle Geschlechter gleichermaßen betroffen.

7. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Kostenauswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bezifferbar.

8. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

9. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Umsetzung der Einsparmaßnahmen führt zu einer nennenswerten Einsparung von Emissionen.

10. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

## a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

- **Die mit dem Maßnahmenpaket ergriffenen Energieeinsparungen dämpfen die aufgrund steigender Energiepreise zu erwartende Haushaltsbelastung:** Alle öffentlichen Einrichtungen sowie die sonstigen Einrichtungen (bspw. Feuerwehren, Kliniken, Universitäten usw.) werden über die Landeslieferverträge (Strom, Erdgas und Fernwärme) der Energiewirtschaftsstelle des Landes Berlin (EWS) versorgt. Die EWS beschafft gebündelt die Energie über entsprechende Ausschreibungen. Aufgrund der sich bereits in 2021 abzeichnenden Energiemarktlage, hat das Land Berlin in den DHH 2022/2023 eine Energiekostenrücklage i.H.v. 380 Mio. € für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 eingestellt. Deren Inanspruchnahme wird in einer gesonderten Vorlage der Senatsverwaltung für Finanzen dargestellt. Die voraussichtlichen Einsparungen durch die vorgenannten Maßnahmen können aktuell noch nicht beziffert werden.
- **Nutzung von Haushaltsmitteln für kurzfristige Energieeffizienzmaßnahmen:** Die dargestellten Maßnahmen sind vorrangig aus vorhandenen Mitteln zu finanzieren. Insbesondere stehen dafür Mittel der baulichen Unterhaltung sowie andere Finanzierungsquellen wie beispielsweise bei Kapitel 2991/88401 – Zuführungen an des SIWA – zum Abbau des Sanierungsstaus bei den Immobilien des SILB und des SODA sowie bei bezirklichen Immobilien zur Verfügung. Hier sind in 2022 Mittel in Höhe von 50 Mio. € sowie in 2023 Mittel in Höhe von rund 134,7 Mio. € etatiert (davon 4 Mio. € je Bezirk). Die Gesamtkosten der beschriebenen Maßnahmen werden auf 17,1 Mio. € in 2022 geschätzt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine, die Umsetzung erfolgt durch eine kurzfristige Verlagerung von Aufgaben vorhandener Dienstkräfte

11. Mitzeichnungen:

Die Regierende Bürgermeisterin - Senatskanzlei: I.V. Trăsnea, 15.8.2022

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport: I.V. Dr. Kleindiek, 15.8.2022

Senatsverwaltung für Finanzen: I.V. Borkamp, 15.8.2022

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung: I.V. Gomis, 15.8.2022

Senatsverwaltung für Kultur und Europa: I.V. Woop, 15.8.2022

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales: I.V. Christoph 15.8.2022

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung: I.V. Naghipour, 15.8.2022

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: I.V. Slotty, 15.8.2022

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen: I.V. Kahlfeldt, 15.8.2022

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz:  
I.V. Dr. Niedbal, 15.8.2022

Stephan S c h w a r z

.....

## Anlage

- a) **Begrenzung der Raumtemperatur und Abschaltung der Warmwasserbereitung in den Gebäuden der Verwaltung, in Schulen und allen anderen öffentlichen Einrichtungen einschließlich nachgeordneter Behörden und Einrichtungen, Hochschulen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts auf die laut Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geltenden Soll-Werte.**
- **Danach ist für Büros eine Begrenzung der Raumtemperatur auf mindestens 20° Celsius während der Nutzungsdauer zulässig.**
  - **Die in den ASR nicht geregelten Soll-Temperaturwerte für Treppenhäuser und Flure sollen bei mindestens 16° Celsius liegen, ausgenommen sind Wartebereiche/ Warteräume.**
  - **Ausgenommen von der Abschaltung der Warmwasserbereitung sind die Duschen/ Waschräume von Sport- und Schwimmhallen.**
  - **In allen Liegenschaften wird zudem eine mögliche Nacht- sowie Wochenendabsenkung geprüft und soweit möglich umgesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dienststellen von Polizei und Feuerwehr, die sich im 24/7-Betrieb befinden.**
  - **Ausgenommen von diesen Maßnahmen sind Mensen, Sonderpädagogische Förderzentren, Räume, die für die ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen genutzt werden (Horte), Kitas, Grundschulen und ähnliche Einrichtungen; zudem die gesetzlich dem Kulturgutschutz verpflichteten Einrichtungen, die Sammlungsgut, Archivalien und schriftliches Kulturgut beherbergen. Ausgenommen ist ferner das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin und Justizvollzugsanstalten.**
  - **Der Senat wird sich hinsichtlich dieser Änderungen mit dem Hauptpersonalrat austauschen.**

Eine Absenkung der Temperatur in sämtlichen Gebäuden der Verwaltung, Schulen und allen anderen öffentlichen Einrichtungen einschließlich nachgeordneter Behörden und Einrichtungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts ist elementarer Baustein, um die Einsparziele umzusetzen, insbesondere ab Beginn der Heizperiode. Durch die Absenkung der Raumtemperatur von bereits 1° Celsius können bis zu 6 % des Wärmeenergieverbrauchs und allgemein die Energieintensivität in den Liegenschaften reduziert werden. Die Maßnahme ist laut der landeseigenen Berliner Immobilienmanagement GmbH kurzfristig umsetzbar, durch den dezentralen Einsatz von Thermostaten an Heizkörpern und/ oder zentral, durch die Regelung der Vorlauf-temperatur in den jeweiligen Gebäuden. Behördliches Gesundheitsmanagement soll möglichst erhalten bleiben.

Die Senatsverwaltungen haben durch entsprechende Verfügungen und Dienstanweisungen sicherzustellen, dass diese Vorgaben eingehalten werden. Gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern der betreffenden Gebäude ist dies durch die Hausleitungen bzw. zentrale Dienste entsprechend festzulegen. Die Bezirke werden gebeten, in ihren Verantwortungsgebieten wirkungsgleiche Maßnahmen zu erlassen.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat die Wichtigkeit und verfassungsrechtliche Dimension des Schulbetriebs und im Speziellen des Recht auf schulische Bildung hervorgehoben. Der Präsenzbetrieb der Schulen muss weiterhin gewährleistet bleiben.

Der Hauptpersonalrat wird in die Umsetzung der landesweiten Maßnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit von der jeweils fachlich verantwortlichen Senatsverwaltung eingebunden. Der Senat ist sich bewusst, dass eine erfolgreiche Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen sowie die Sensibilisierung aller Beschäftigten nur in Zusammenarbeit mit dem Hauptpersonalrat erfolgen kann.

Das Land Berlin begrüßt und unterstützt ausdrücklich die im Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 12. August 2022 angekündigte Maßnahmen im Rahmen von Energieeinsparverordnungen des Bundes, die u.a. auch die Absenkung der Raumtemperatur an Arbeitsstätten von mindestens 20° Celsius auf mindestens 19° Celsius vorsieht.

- b) Es wird beschlossen, dass im Zuge der Wartung von Heizungsanlagen in sämtlichen Liegenschaften der öffentlichen Hand die Betriebszeiten der Heizungs- und Lüftungsanlagen angepasst, geprüft und auf ein Mindestmaß reduziert werden. Ferner wird beschlossen, dass in diesem Rahmen zeitnah mit einem hydraulischen Abgleich in den Heizungsanlagen der Liegenschaften begonnen werden muss.**

Zur kurzfristigen Senkung des Energiebedarfs öffentlicher Liegenschaften der Bezirke, der Hauptverwaltung und der nachgeordneten Einrichtungen ist die zügige Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen für die Energieversorgungsanlagen in den Gebäuden und die Gebäude-technik notwendig. Hierzu gehören nicht-investive Maßnahmen, wie z.B. der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen und einfache Prozessoptimierungen, genauso wie gering- und mittelinvestive Maßnahmen, wie der Einbau moderner Regler, Austausch von Beleuchtung, Isolation von Rohren, Austausch veralteter Pumpen. Den Bezirken, der BIM sowie den zentralen Dienststellen der Senatsverwaltungen und nachgeordneten Behörden ist in der Regel bekannt, in welchen Gebäuden Potentiale für die angestrebten schnelle Energieeffizienzmaßnahmen bestehen.

Diese Maßnahme hat nach Auffassung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erhebliches Einsparpotential. Die Verwaltungen werden angehalten die Wartung der Heizungsanlage zeitnah vorzunehmen. Hierzu wird die Senatsverwaltung für Finanzen beauftragt die Berliner Immobilienmanagement GmbH mit dieser Tätigkeit schnellstmöglich zu beauftragen.

Die Bezirke werden ebenfalls gebeten die entsprechenden Vorbereitungen durchzuführen, sodass eine zügige Durchführung der Maßnahmen erfolgen kann.

Der Senat weist ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, Vereinfachungen in Vergabeverfahren zu nutzen. Hierzu hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Rundschreiben zur Anwendung von dringlichen Vergaben im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine vom 13.04.2022 entsprechende Möglichkeiten erläutert. Daher ist im Rahmen entsprechender Beschaffungen zu prüfen, inwieweit diese im Zusammenhang mit der drohenden Gasmangellage stehen und dazu beitragen den Energiebedarf zu senken. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren

- c) Es wird beschlossen, die Beleuchtung in sämtlichen Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, einschließlich nachgeordneter Behörden und Einrichtungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts zügig auf LED-Beleuchtung umzustellen. Ferner wird beschlossen, den Stromverbrauch durch spezifische Maßnahmen wie die Reduzierung der Flurbeleuchtung und Abschaltung nicht zwingend dienstlich erforderlicher Geräte zu verringern.**

Diese Maßnahme hat nach Auffassung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe erhebliches Einsparpotential. Die Verwaltungen werden angehalten mit Hilfe der durch den Senat zur Verfügung gestellten zusätzlichen Finanzmittel die Umstellung auf LED-Beleuchtung zügig umzusetzen.

Die hierdurch zu erzielenden Stromeinsparungen helfen mittelbar zu weiteren Einsparungen im Bereich Gas. Der Anteil von Erdgas an der Stromerzeugung lag im Jahr 2021 in Deutschland bei 12,6 Prozent. Durch Einsparung von Strom kann dieser Anteil entsprechend gesenkt werden.

Hierzu gehört auch, dass innerhalb der Verwaltungen ein Bewusstsein dafür geschaffen wird, dass auch Stromeinsparungen erforderlich sind. Die Verwaltungen überprüfen die Möglichkeit durch Dienstanweisung die Verwendung eigener privater elektronischer Geräte ohne produktiven Betrieb in Büros abzuschalten. Dienstanweisungen sollten die Beschäftigten insbesondere zur Nutzung von elektronischen Gemeinschaftsgegenständen anhalten, sodass die individuelle Verwendung von Privatgeräten nicht mehr erforderlich ist.

- d) Abschaltung der Außenbeleuchtung und der Anstrahlung repräsentativer öffentlicher Gebäude – soweit dies aus Sicherheitsgründen möglich ist.**

Eine Ausschaltung der Außenbeleuchtung und Anstrahlung ist kurzfristig umsetzbar. Die jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltungen werden beauftragt, die Maßnahme in Abstimmung mit den jeweiligen Gebäudeverwaltern im Rahmen ihrer Zuständigkeit umzusetzen. Die Bezirke werden gebeten, in ihrem Verantwortungsbereich ebenso zu handeln.

Objekte mit einer Gefährdungseinstufung wie z.B. das Jüdische Museum sind von den Maßnahmen ausgenommen.



Bei den bisher durch die von der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz in Auftrag gegebene Abschaltung Gebäuden lässt sich eine jährliche Einsparung von ca. 150.000 bis zu 200.000 kWh realisieren. Die Maßnahme hat eine deutliche Signalwirkung an die Bürgerinnen und Bürger Berlins. Durch die Einsparung von Strom kann die Verstromung von Gas reduziert werden, was eine direkte Einsparung von Gas zur Folge hat, die für die Einspeicherung erforderlich ist.

Entsprechend appelliert der Senat, dass private Lichterfeste oder die winterliche/ weihnachtliche Beleuchtung zeitlich und räumlich so reduziert werden, dass nennenswerte Einsparungen erreicht werden. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe wird sich hierzu mit den relevanten Branchen abstimmen.

**e) Zügige Sukzessive Umrüstung der gasbetriebenen Straßenbeleuchtung auf LED-Lampen, soweit umsetzbar**

Gasbetriebene Straßenbeleuchtung wird kurzfristig beschleunigt auf LED-Lampen umgerüstet. Die Energieeinsparungsbilanz zwischen Gas und Strom beträgt bei Verwendung einer LED-Beleuchtung ca. 95 %. Bei einem Einsatz von günstigen Beleuchtungsanlagen, mit Ausnahme von Leuchten, die von Denkmalschutzbelangen berührt sind, sind durch reduzierte Kosten je Standort im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mehr Umrüstungen möglich. Aus diesem Grund wird eine Standardreduzierung der Leuchtmittel bei der Umrüstung umgesetzt. Der Umbau der durchgängig betriebenen Gasbeleuchtung (sog. „Dauerbrenner“) hat dabei besonderen Vorrang.

Eine Reduzierung der Beleuchtung nach 22:00 Uhr kommt nach Auffassung des Senats in und um Sportstätten in Betracht, die Schließzeiten über Nacht haben. Nach sorgfältiger Prüfung von Sicherheitsaspekten durch die Grünflächenämter der Bezirke bzw. der Grün Berlin GmbH kann nach Abstimmung mit der Polizei auch eine Reduzierung der Beleuchtung in Grünanlagen in Betracht kommen, die nicht regelmäßig zur Zurücklegung notwendiger Wegstrecken genutzt werden.

**f) Es wird eine Absenkung der Raumtemperatur in Sporthallen und -räumen sowie in Sportfunktionsgebäuden auf 17° Celsius beschlossen.**

Eine Absenkung der Raumtemperatur ist nach Auffassung der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport umsetzbar und mit den Regelungen der ASR im Einklang. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beanstandet die Maßnahme aus pädagogischen Erwägungen nicht.

Der Senat ist sich über die potentiellen Belastungen der Vereine und Sporttreibenden bewusst. Er wird versuchen, die Auswirkungen für diese Bereiche auf einem Minimum zu halten. Sport und körperliche Betätigung in jeglicher Form zu ermöglichen, ist ein wichtiger Aspekt der Leistungsverwaltung.

Da insbesondere für beispielsweise therapeutische Sportangebote höhere Raumtemperaturen zwingend erforderlich sein können, ist die 17° Celsius-Vorgabe als Richtwert zu sehen, den es gilt, nur im begründeten Fall zu überschreiten.

Die Gebäudetemperatur sollte ein Niveau von 15° Celsius nicht unterschreiten, es ist jedoch für jedes Gebäude eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

**g) Zu Beginn der Heizperiode wird eine Reduzierung auf die geringsten individuell zu prüfenden Vorlauftemperaturen der Warmwasserbereitung in Sporthallen und –räumen sowie in Sportfunktionsgebäuden gewährleistet.**

Die Abschaltung der Warmwasserbereitung für Waschbecken in Sport- und Turnanlagen sowie in Sportplatzhäusern ist nach Auffassung der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport umsetzbar. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beanstandet die Maßnahme aus pädagogischen Erwägungen nicht.

Der Senat beauftragt die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere Vorkehrungen gegen den Befall von Legionellen sowie gegen eventuelle Folgeschäden bei Pumpen und anderen technischen Geräten vorzubeugen.

**h) Absenkung der Wassertemperaturen in Schwimmbädern auf maximal 26° Celsius (Schwimmbekken für den Leistungs- und Rehasport sowie Babyschwimmen müssen ggf. von der Temperaturvorgabe abweichen). Temperierte Außenbekken werden abgeschaltet und ggf. zusätzlich Freibäder unbeheizt bis zum Saisonende weiter betrieben. Eine komplette Schließung ist aufgrund der Daseinsvorsorgerelevanz, insbesondere für den Schulschwimmunterricht zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.**

Die Maßnahme ist in Hallen- und Freibädern der Berliner Bäderbetriebe AÖR bereits teilweise umgesetzt. Die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport wird beauftragt, die weitere Umsetzung sicherzustellen. Eine Schließung der Bäder ist aufgrund ihres Bestandteils der Daseinsvorsorge zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Insbesondere das Erlernen des Schwimmens und der Schwimmunterricht für Schülerinnen und Schüler sind von elementarer Bedeutung, um die Schwimmfähigkeit langfristig abzusichern. Der Sachverhalt ist im Falle des Eintretens einer Gasmangellage erneut zu bewerten.

**i) Der Senat beschließt ferner die folgenden Maßnahmen durch die jeweiligen Verwaltungen überprüfen zu lassen:**

Bevorstehende oder geplante Sanierungen von Heizungsanlagen sollten zügig und mit Blick auf eine mögliche Gasmangellage realisiert werden. Hierbei sind auch die landeseigenen Wohnungsbau- und Wohnungsgesellschaften adressiert, die einen erheblichen Teil der Wohnungen in Berlin betreiben. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

wird beauftragt, die Zielbilder der landeseigenen Wohnungsbau- und Wohnungsgesellschaften entsprechend zu schärfen.

Darüber hinaus prüft jede Verwaltung in ihrem Zuständigkeitsbereich, ob Raumluftechnische-Anlagen (RLT-Anlagen) ohne Abstriche beim Infektionsschutz effizienter gesteuert werden können, insbesondere hinsichtlich der Laufzeit und Luftmengen. Insbesondere sollten hierbei die Laufzeit und die Luftmengen analysiert werden. Auch die Abschaltung von mobilen Luftreinigungsgeräten und die ggf. bisher vorgesehene Beschaffung weiterer Geräte sollen kritisch geprüft werden. Dem Senat ist bewusst, dass es insbesondere in Schulen zu Interessenkonflikten kommen kann. Der Schulunterricht muss gewährleistet bleiben.

Sämtliche Verwaltungen werden Nutzerprogramme zur Einsparung von Energie unter Berücksichtigung und Intensivierung der Maßnahmen der CO<sub>2</sub>-neutralen Verwaltung unter Federführung der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz ausweiten und Nutzerinnen und Nutzern für Einsparmaßnahmen weiter sensibilisieren.

#### **j) Beschleunigung des Sanierungsfahrplans:**

Um den Energieverbrauch der öffentlichen Gebäude des Landes Berlin nachhaltig zu senken und insbesondere die Wärmeversorgung zu dekarbonisieren, ist eine umfassende Sanierung des Gebäude- und Anlagenbestandes erforderlich. Als strategisches Instrument zur Planung dieser Gebäudesanierung dient den Bezirken und der BIM GmbH (für die Gebäude des SILB) der gemäß § 9 EWG Bln zu erstellende Sanierungsfahrplan. Eine beschleunigte Umsetzung dieses Sanierungsfahrplanes unterstützt die Bemühungen des Senats zur perspektivischen Abkehr von fossilen Energieträgern und bewirkt in diesem Zusammenhang eine zunehmende Dämpfung des aktuell drastischen Energiekostenanstiegs. Die kontinuierliche Bereitstellung entsprechender Mittel im Rahmen der Finanzierungsmöglichkeiten künftiger Haushalte für die beschleunigte Umsetzung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ist somit vor dem Hintergrund der damit erzielbaren Energieverbrauchsreduzierung und der Erhöhung der zukünftigen Versorgungssicherheit dringend geboten. Zudem wird damit ein relevanter Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Berlin geleistet.